

HRRS-Nummer: HRRS 2022 Nr. 80

Bearbeiter: Karsten Gaede/Sina Aaron Moslehi

Zitiervorschlag: HRRS 2022 Nr. 80, Rn. X

BGH 6 StR 512/21 - Beschluss vom 30. November 2021 (LG Lüneburg)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Lüneburg vom 4. Juni 2021 wird als unbegründet verworfen, jedoch wird die Urteilsformel entsprechend dem Antrag des Generalbundesanwalts dahin geändert, dass der Angeklagte des schweren Wohnungseinbruchdiebstahls schuldig ist. Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.